

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 24. Januar 1992, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Günter Völlinger (Juristischer Beisitzer)
Alfons Mark (Juristischer Beisitzer)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Ewald Lechner (Laienbeisitzer)

über die Berufung der Mitglieder B, S, W und Z sowie des Ortsverbands A der CSU gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts N der CSU vom 4.2.1991 in Sachen Ausschluß aus der CSU folgende

Entscheidung

getroffen:

Die Berufungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I. Herr B, Herr S, Frau W und Frau Z sind Mitglieder im Ortsverband A. Als Herr S, Frau W und Frau Z am 27.11.1989 von der Ortshauptversammlung teils nicht an der von ihnen gewünschten Stelle, teils gar nicht für die anstehenden Wahlen zum Gemeinderat nominiert wurden, gründeten sie mit weiteren Mitgliedern der CSU und der örtlichen Frauenunion die "Christlich-Soziale Mitte (CSM)" und kandidierten auf einer von dieser eingereichten Liste für den Gemeinderat. Herr B ließ sich von ihr zum Kandidaten für das Bürgermeisteramt nominieren. Die Zustimmung des Kreisverbands nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU wurde nicht eingeholt; die Aufstellung einer eigenen Liste (nicht aber die eines Bürgermeisterkandidaten) war auf Anregung der Landtagsabgeordneten Frau W und mit Wissen des Kreisvorsitzenden erfolgt. In der Folgezeit führte die CSM unter Beteiligung der genannten Mitglieder einen intensiven Wahlkampf auch gegen die CSU. Die Kandidatur des Herrn B war nicht erfolgreich - gewählt wurde der Kandidat der CSU - ; die Mitglieder S, W und Z wurden über die Liste der CSM in den Gemeinderat gewählt. Im übrigen wird auf den vom Bezirksschiedsgericht festgestellten Sachverhalt verwiesen, dessen äußerer Ablauf vor dem Landesschiedsgericht nicht streitig war.

Das Bezirksschiedsgericht N hat mit Schiedsspruch vom 04.02.1991 den vom Ortsverband A gestellten Antrag, Herrn B, Herrn S, Frau W und Frau Z deswegen aus der CSU auszuschließen, abgelehnt, den Antragsgegnern aber eine Rüge erteilt und Herrn B bis zum 31.12.1993 und den übrigen Antragsgegnern bis zum 31.12.1992 die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt. Alle Beteiligten haben

dagegen form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Alle Beteiligten hatten Gelegenheit, sich in der mündlichen Verhandlung zu äußern.

II. Das Landesschiedsgericht schließt sich der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts und deren Begründung in vollem Umfang an. Ergänzend sei noch ausgeführt:

1. In ständiger Rechtsprechung erblickt das Landesschiedsgericht in der satzungswidrigen Gründung einer Wählergruppe trotz Bewerbung der CSU und in einem dann gegen die CSU geführten Wahlkampf einen schweren vorsätzlichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei (§ 8 Abs. 4 der Satzung), der grundsätzlich den Ausschluß aus der Partei rechtfertigt. Der zum Ausschluß erforderliche schwere Schaden ist bereits durch den Wahlkampf als solchen eingetreten, ohne daß es der (unmöglich zu treffenden) Feststellung bedürfte, das Wahlergebnis wäre ohne die Gegenkandidatur besser ausgefallen.

Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Landesschiedsgerichts ist aber auch bei Vorliegen des Ausschlußtatbestands ein Parteiausschluß nicht zwingend auszusprechen. Die Schiedsgerichte können sich bei Verstößen gegen die Ordnung der Partei mit Ordnungsmaßnahmen nach § 48 der Satzung insbesondere dann begnügen, wenn das ordnungswidrige Verhalten eingestellt und zu erwarten ist, daß sich das betreffende Mitglied künftig wieder in die Ordnung der Partei einfügt. Vom Vorliegen dieser vom Bezirksschiedsgericht festgestellten Voraussetzungen hat sich auch das Landesschiedsgericht überzeugt. Es hat in diesem Zusammenhang auch gewürdigt, daß die von der CSM zu Unrecht eingesetzten Mittel der Frauenunion zurückerstattet worden sind. Auch das Landesschiedsgericht hält dementsprechend den Ausschluß aus der Partei nicht für notwendig.

2. Die vom Bezirksschiedsgericht verhängten Ordnungsmaßnahmen sind auch nach Auffassung des Landesschiedsgerichts berechtigt. Der Ordnungsverstoß wiegt schwer, denn die Gegenkandidatur bei öffentlichen Wahlen, insbesondere aber ein dann fast notwendig mit Schwergewicht gegen die CSU geführter Wahlkampf, treffen eine politische Partei im Kern ihrer Aufgaben. Daß der satzungswidrigen Gründung einer Wählergruppe - wie meist - parteiinterne Differenzen vorausgegangen waren, rechtfertigt den Ordnungsverstoß nicht; die Partei kann erwarten, daß innerparteiliche Streitigkeiten in

satzungsgemäßen Formen ausgetragen werden, insbesondere also dadurch, daß innerparteilich um die Stimmen der Mitglieder bei parteiinternen Wahlen und Aufstellungsversammlungen geworben wird.

Das Landesschiedsgericht verkennt allerdings nicht, daß es bei innerparteilichen Differenzen gerade auf örtlicher Ebene nicht selten zu so verhärteten Fronten kommt, daß auf beiden Seiten der ernsthafte Wille zur Integration verlorengeht und die nackte Mehrheitsentscheidung an die Stelle der gebotenen innerparteilichen Zusammenarbeit tritt. Im vorliegenden Fall konnte sich das Landesschiedsgericht aufgrund des Verlaufs der mündlichen Verhandlung des Eindrucks nicht erwehren, daß auch auf Seiten des Ortsvorstands der Wille und die Bereitschaft, alle Mitglieder in die gemeinsame Parteiarbeit einzubeziehen und niemanden auszugrenzen, zu wünschen übrig läßt. Mag das auch das Verhalten der Antragsgegner verständlicher erscheinen lassen, so kann es sie doch - ebensowenig wie die fragwürdige Beteiligung von CSU-Landtagsabgeordneten - nicht entschuldigen. Mit Recht hat deshalb das Bezirksschiedsgericht empfindliche Ordnungsmaßnahmen verhängt; sie erscheinen auch dem Landesschiedsgericht angemessen.

III. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist abschließend.